

Kreismusikschule/Kreisvolkshochschule Bautzen

Kommunaler Eigenbetrieb des Landkreises Bautzen

Betriebsteil Kreismusikschule Bautzen

Schulordnung

1. Aufgabe

Die Kreismusikschule soll als Bildungsstätte der Erschließung und Förderung musikalischer Fähigkeiten aller Musikinteressierten dienen und so zur musikalischen Bildung breiter Bevölkerungskreise beitragen.

Aufgabe ist es:

- * Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen eine umfassende instrumentale und vokale Ausbildung zu vermitteln,
- * Nachwuchs für das gemeinschaftliche und individuelle Laienmusizieren auszubilden,
- * Begabungen zu erkennen, individuell zu fördern und eventuell auf ein Berufsstudium vorzubereiten.

2. Aufbau

Die Kreismusikschule Bautzen ist Mitglied im Verband deutscher Musikschulen e.V.

Die Ausbildung erfolgt an der Musikschule in verschiedenen Ausbildungsarten und Ausbildungsstufen:

- * Musikalische Frühhestausbildung, Musikalische Früherziehung und Musikalische Grundausbildung (in Gruppen von 8 bis 12 Teilnehmern), „Instrumentenkiste“ (5-6 Schüler je Gruppe), „Instrumenten-Kids“ (Angebote für Grundschulen)
- * Unterricht in Gruppen- oder Einzelunterricht in einem oder mehreren Hauptfächern (Teilnahme an Ergänzungsfächern möglich)
- * Unterricht auf der Grundlage von Rahmenlehrplänen des Verbandes deutscher Musikschulen e.V. mit Zwischen- und Abschlussprüfungen (Teilnahme an den Ergänzungsfächern obligatorisch)
- * Vorbereitung auf ein Berufsstudium bei entsprechender künstlerischer Eignung

Das Gemeinschaftsmusizieren ist Bestandteil aller Ausbildungsarten.

3. Ausbildungsfächer

- a) Elementarbereich: Spatenkurs, Musikalische Früherziehung, Musikal. Grundausbildung, „Instrumentenkiste“
- b) Vokalbereich: Solo-Gesang, Kinderchor, Terzettenchor, Kammerchor
- c) Instrumentalbereich:
 - Tasteninstrumente: Klavier, Orgel, Akkordeon, Keyboard
 - Streichinstrumente: Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass
 - Holzblasinstrumente: Blockflöte, Querflöte, Oboe, Klarinette, Fagott, Saxophon,
 - Blechblasinstrumente: Waldhorn, Trompete, Tenorhorn, Bariton, Posaune, Tuba
 - Zupfinstrumente: Gitarre, Plektrum - Gitarre, Bass-Gitarre, Harfe
 - Schlagzeug: (klassisch oder Rock-Pop-Jazz)

Weitere Instrumente können unterrichtet werden, wenn Bedarf und Lehrkräfte vorhanden sind.

- d) Ergänzungsfächer: Musiklehre/Gehörbildung, Chor, Orchester und Musiziergruppen, Korrepetition

4. Schuljahr

4.1. Das Schuljahr der Kreismusikschule Bautzen beginnt am 01. August und endet am 31. Juli des darauf folgenden Jahres.

4.2. Die Ferien- und Feiertagsregelung der öffentlichen allgemein bildenden Schulen des Freistaates Sachsen gilt in gleicher Weise für die Kreismusikschule Bautzen

5. Anmeldung/Aufnahme/Ummeldungen

- 5.1. Anmeldungen und Ummeldungen bedürfen der Schriftform und sind an die Kreismusikschule Bautzen zu richten. Anmeldungen bzw. Ummeldungen erfolgen mit dem dafür vorgesehenen Vordruck, welcher in den Geschäftsstellen der Kreismusikschule erhältlich ist.
- 5.2. Mit der Anmeldung bzw. Ummeldung wird das Einverständnis zur geltenden Schulordnung und Gebührensatzung erklärt.
- 5.3. Anmeldungen müssen bis zum 15.05. eines jeden Kalenderjahres für das am darauf folgenden 01. August beginnende Schuljahr in den Geschäftsstellen der Kreismusikschule eingegangen sein.
- 5.4. Anmeldungen zum Vokal- und Instrumentalunterricht können auch im laufenden Schuljahr erfolgen. Eine Aufnahme nach Schuljahresbeginn ist nur möglich, wenn seitens der Kreismusikschule die Voraussetzungen dafür gegeben sind.
- 5.5. Ummeldungen auf ein anderes Instrument können in der Regel nur zu Beginn eines neuen Schuljahres realisiert werden. Sie sind vor Schuljahreswechsel bis zum 15.05. schriftlich zu beantragen.
- 5.6. Ein Rechtsanspruch auf die vom Antragsteller gewünschte Unterrichtsform, den gewünschten Unterrichtsort oder eine gewünschte Lehrkraft besteht nicht.
- 5.7. An- bzw. Ummeldungen werden erst durch die Bestätigung der Kreismusikschule Bautzen zu dem in der Bestätigung genannten Zeitpunkt rechtswirksam.

6. Beendigung der Ausbildung

- 6.1. Der gebührenpflichtige Unterricht an der Musikschule endet regelmäßig erst mit ordnungsgemäßer Abmeldung zum Ende des Schuljahres. Eine Beendigung der Ausbildung zum Schuljahresende muss schriftlich, bei Minderjährigen durch den gesetzlichen Vertreter, bis zum 15.05. des laufenden Schuljahres gegenüber der Musikschulleitung erklärt werden. Erfolgt bis zu diesem Termin keine schriftliche Abmeldung, bleibt das Ausbildungsverhältnis rechtswirksam bestehen.
- 6.2. Ein Ausscheiden während des Schuljahres kann in begründeten Fällen auf schriftlichen Antrag zum 31.12. durch die Musikschulleitung genehmigt werden. Der Antrag dafür ist bis spätestens 30.11. zu stellen. Bei einer nicht fristgemäßen Beendigung der Musikschulausbildung aus durch den Teilnehmer verursachten Gründen wird eine Abmeldegebühr fällig.
- 6.3. Der Unterricht kann seitens der Musikschule auch im Laufe des Schuljahres beendet werden, wenn der /die Teilnehmer/in schwerwiegend gegen die Unterrichtsdisziplin verstößt, die ihm nach der geltenden Schulordnung obliegenden Pflichten nicht erfüllt oder die Unterrichts- und Nutzungsgebühren nicht gezahlt werden.
- 6.4. Lehrkräfte sind nicht berechtigt, Abmeldungen zu genehmigen und/oder zu bestätigen.
- 6.5. Abmeldungen werden erst durch die Abmeldungsbestätigung der Kreismusikschule zu dem in der Bestätigung genannten Termin rechtswirksam. Die Unterrichtsgebühren sind bis zu dem in der Abmeldungsbestätigung genannten Termin zu entrichten. (Ein Monat wird mit einem Zwölftel der Jahresgebühr berechnet.)

7. Unterrichtserteilung

- 7.1. Die Teilnehmer/innen sind zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht verpflichtet.
Für versäumte Unterrichtsstunden minderjähriger Schüler/innen muss durch die gesetzlichen Vertreter eine Entschuldigung erfolgen. Mehrmaliges unentschuldigtes Fehlen kann zum Ausschluss aus der Kreismusikschule führen. Die Entscheidung darüber fällt der Musikschulleiter.
- 7.2. Für die Teilnahme am Unterricht der Kreismusikschule sind Gebühren lt. der geltenden Gebührensatzung zu zahlen. Das Fernbleiben vom Unterricht entbindet nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der Unterrichtsgebühren.

- 7.3. Die in der geltenden Gebührensatzung festgelegten Unterrichtsgebühren beziehen sich jeweils auf ein Schuljahr. Durch die Musikschule werden pro Schuljahr 36 (in Worten: sechsunddreißig) Unterrichtseinheiten garantiert. Bei Beginn der Ausbildung im laufenden Schuljahr sind die Unterrichtsgebühren für den Zeitraum vom 1. oder vom 15. des Monats, in welchem die Ausbildung beginnt, bis zum Ende des Schuljahres zu zahlen. Ein Monat wird dabei mit einem Zwölftel der Jahresgebühr berechnet.
- 7.4. Am Beginn der Ausbildung an der Musikschule gelten die ersten zwei Monate als gebührenpflichtige Probezeit. Es ist möglich, den Unterricht zum Ende des zweiten Monats dieser Probezeit nach Abstimmung mit der Musikschulleitung zu beenden. Die schriftliche Abmeldung dafür muss bis zum 15. des zweiten Monats erfolgt sein.
- 7.5. Fällt der Unterricht aus Gründen aus, die von der Musikschule zu vertreten sind, so wird er nach Möglichkeit nachgeholt. Hierzu können zusätzliche Unterrichtszeiten festgesetzt und Schüler zu Gruppen zusammengefasst werden. Ist die Unterrichtsvertretung durch eine andere Lehrkraft möglich, so ist davon Gebrauch zu machen. Sollte im Ausnahmefall die garantierte Anzahl von 36 Unterrichtseinheiten pro Schuljahr nicht realisiert werden, so wird am Ende des Schuljahres auf schriftlichen Antrag hin eine Erstattung der Unterrichtsgebühren in 36-tel Anteilen vorgenommen. Bei Fortsetzung des Unterrichtes ist eine Verrechnung mit künftigen Forderungen möglich.
- 7.6. Von dem Schüler/der Schülerin versäumte Unterrichtsstunden werden nicht nachgegeben. Ist der Schüler/ die Schülerin aufgrund von Erkrankung, Besuch von Lehrgängen o. ä. an der Unterrichtsteilnahme über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 3 (in Worten: drei) Wochen verhindert und wird dadurch die garantierte Anzahl von 36 Unterrichtseinheiten unterschritten, erfolgt eine anteilige Erstattung oder Verrechnung der Unterrichtsgebühren in 36-tel Anteilen am Schuljahresende. Die Erstattung ist schriftlich mit entsprechendem Nachweis zu beantragen.
- 7.7. Bei der Gebührenberechnung bleiben gesetzliche Ferien und Feiertage des Freistaates Sachsen unberücksichtigt.
- 7.8. Öffentliches Auftreten der Schüler/innen und Meldungen zu Wettbewerben in den von der Kreismusikschule erteilten Fächern bedürfen der vorherigen Absprache mit dem Fachlehrer.

8. Instrumente

- 8.1. Grundsätzlich sollte jede/r Schüler/in bei Unterrichtsbeginn ein Instrument besitzen. Ist dies nicht der Fall, können im Rahmen der Bestände der Kreismusikschule Instrumente gegen eine monatliche Gebühr ausgeliehen werden. Ein Rechtsanspruch auf die Überlassung eines Instrumentes besteht jedoch nicht.
- 8.2. Der Nutzungsvertrag gilt ein Jahr. Er kann verlängert werden.
- 8.3. Die Nutzungsgebühren sind lt. Gebührensatzung der Kreismusikschule zusammen mit den Unterrichtsgebühren zu zahlen.
- 8.4. Instrument und Zubehör sind auf Kosten des Nutzers instand zu halten. Über Einzelheiten der Pflege hat sich der Nutzer beim Fachlehrer zu informieren. Instrumente sind nur in einwandfreiem Zustand auszuleihen und zurückzugeben.
- 8.5. Für Verlust und Beschädigung haben die Nutzer in vollem Umfang einzustehen. Es wird empfohlen, eine Instrumenten- oder Haftpflichtversicherung abzuschließen.
- 8.6. Instrument und Zubehör dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

9. Leistungen

- 9.1. Die Kreismusikschule setzt voraus, dass sich jede/r Schüler/in durch Mitarbeit im Unterricht und häusliches Üben um Fortschritte bemüht.
- 9.2. Zur Vorstellung des erreichten Leistungsstandes sollte jede/r Schüler/in mindestens 1x im Schuljahr die Möglichkeit nutzen, an den regelmäßig stattfindenden Musizierstunden und Klassenvorspielen teilzunehmen.
- 9.3. Zum Schluss eines jeden Schuljahres und bei Beendigung der Ausbildung an der Kreismusikschule Bautzen können jedem Schüler/ jeder Schülerin die Teilnahme und der erreichte Ausbildungsstand schriftlich bestätigt werden.

9.4. Die Einteilung zum Fach „Zusammenspiel“ nimmt unter Berücksichtigung von Ausbildungsstand und Interesse der Hauptfachlehrer vor.

9.5. Die Schüler/innen der Kreismusikschule Bautzen haben die Möglichkeit, Prüfungen für den Erwerb von Abschlüssen entsprechend der Vorgaben des Verbandes deutscher Musikschulen bzw. entsprechend der fachbereichsbezogenen Prüfungsordnung abzulegen. Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussprüfung der Mittel- und Oberstufe ist ein Leistungsnachweis der jeweiligen Ausbildungsstufe im Fach Musiklehre/Gehörbildung. Für Abschlüsse der Mittel- und Oberstufe muss zusätzlich das Ergänzungsfach Ensemblespiel regelmäßig besucht werden.

10. Besonders durch den Landkreis geförderter Unterricht mit jährlichem Leistungsnachweis

10.1. Voraussetzung für die Bewerbung um den besonders durch den Landkreis geförderten wöchentlichen Einzelunterricht ist eine nachweisbar hohe Einsatzbereitschaft des Schülers/ der Schülerin bei Auftritten der Kreismusikschule.

10.2. Die Anzahl der geförderten Unterrichtsstunden ist limitiert. Die Zahl der geförderten Schüler/innen wird in Abhängigkeit von der Gesamtkapazität der Kreismusikschule Bautzen durch die Schulleitung festgelegt. Im Rahmen der Bewerbung um die Gewährung des besonders geförderten Einzelunterrichtes ist jeweils zum Ende des vorhergehenden Schuljahres ein Leistungsvorspiel zu absolvieren.

10.3. Für das Leistungsvorspiel ist ein Programm von zwei bis drei Vortragsstücken in Abhängigkeit vom Alter des Schülers/ der Schülerin und der Leistungsstufe entsprechend Rahmenlehrplan des VdM und den Prüfungsbedingungen des LVdM-Sachsen vorzubereiten. Die Vortragsstücke müssen verschiedenen Stilepochen angehören und sich im Tempo unterscheiden.
Vorspieldauer U I / U II: 5 bis 7 Minuten
Vorspieldauer M I / M II: 8 bis 10 Minuten

10.4. Für die Förderung durch 45-minütigen Einzelunterricht ist der Abschluss der Unterstufe I im Hauptfach weitere Voraussetzung. Er sollte nach 2-3 Unterrichtsjahren erreicht worden sein.

10.5. Für die Schüler/innen des besonders geförderten Einzelunterrichtes ist die Teilnahme an den Ergänzungsfächern Musiklehre und/oder Ensemblespiel Pflicht.

10.6. Damit in Abhängigkeit von der Kapazität die Unterrichtsform L 45 für die Dauer eines Schuljahres durch die Schulleitung zuerkannt werden kann, muss in allen Leistungsstufen das Ergebnis des jährlichen Leistungsnachweises bei 21-25 Punkten (Zensur 1,0 bis 1,4) liegen. Bei Nichterreichen der geforderten Punktzahl bzw. bei Ablehnung der Förderung aus Kapazitätsgründen erhält der /die betreffende Schüler/in wöchentlich 30 Minuten Unterricht, wenn kein anderer Antrag vorliegt.

10.7. Besonders durch den Landkreis geförderter Unterricht mit jährlichem Leistungsnachweis wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kapazität nach Prüfung des Engagements der Antragsteller/innen bei Auftritten der Musikschule an eine entsprechende Anzahl von Schüler/innen aufgrund der von ihnen im jährlichen Leistungsvorspiel erreichten Punktzahl (Zensur) vergeben. Begonnen wird mit der höchsten Punktzahl.

10.8. Nimmt ein/e Schüler/in der Musikschule am Regionalwettbewerb „Jugend musiziert“ teil und erreicht dort in der Solowertung mindestens 21 Punkte und/oder in der Ensemblewertung mindestens 23 Punkte, wird das Wettbewerbsergebnis für das Jahr der Teilnahme am Wettbewerb als Leistungsnachweis für die Unterrichtsform L 45 gewertet. Eine Beantragung des geförderten Unterrichtes ist schriftlich trotzdem notwendig.

10.9. Nimmt ein/e Schüler/in der Musikschule am Regionalwettbewerb „Jugend musiziert“ teil, kann für das Jahr der Teilnahme am Wettbewerb das erreichte Wettbewerbsergebnis (Punktzahl/Zensur) als Leistungsergebnis für die Bestätigung des Abschlusses der jeweiligen Ausbildungsstufe gewertet werden, wenn das Programm des Wettbewerbsvorspiels mit einem Prüfungsprogramm vergleichbar ist. Die Entscheidung darüber obliegt der Schulleitung.

11. Verhalten in der Schule

11.1. Die Teilnehmer/innen sind verpflichtet, die Anordnungen der Lehrkräfte und Mitarbeiter zu befolgen und die Hausordnung einzuhalten. Findet der Unterricht in Objekten Dritter statt, sind die dort erlassene Hausordnung und die Anordnungen der Mitarbeiter/innen des jeweiligen Objektes verbindlich.

11.2. Das Nichtbeachten der Schulordnung kann im Wiederholungsfalle nach Ermahnung des Schülers / der Schülerin und Information der Erziehungsberechtigten zum Ausschluss aus der Schule führen. Vorsätzliche Missachtung der Schulordnung sowie schwere Verstöße gegen diese können zum sofortigen Ausschluss führen. Die Entscheidung über Disziplinarmaßnahmen und Ausschluss obliegt dem Schulleiter. Bei Ausschluss sind die Unterrichtsgebühren bis zum Schuljahresende zu zahlen.

12. Aufsicht

Aufsicht besteht nur während des Unterrichtes und während der Mitwirkung in Veranstaltungen und Programmen der Kreismusikschule.

13. Haftung

Bei Unfällen (Personenschäden) leistet die Kreismusikschule den Teilnehmern nur im Umfange des zugunsten der Teilnehmer bestehenden Deckungsschutzes im Rahmen der Unfallversicherung Ersatz. Der Abschluss einer privaten Unfallversicherung wird ausdrücklich empfohlen.

14. Sonstiges

- 14.1. Mit der Unterzeichnung der Anmeldung erklären die Unterrichtsteilnehmer, bei Minderjährigen deren Erziehungsberechtigte, ihr Einverständnis mit der elektronischen Speicherung und Weiterverarbeitung von personenbezogenen Daten. Die Verarbeitung der Daten darf ausschließlich für Verwaltungs- und Abrechnungszwecke der Kreismusikschule Bautzen erfolgen. Für die Kontaktaufnahme und die Weitergabe von Informationen dürfen die dafür notwendigen Daten an den jeweiligen Fachlehrer weitergegeben werden.
- 14.2. Mit der Unterzeichnung der Anmeldung kann die Zustimmung erteilt werden, dass von Seiten der Kreismusikschule im Rahmen der Musikschularbeit Bild-, Ton-, und Filmaufnahmen gemacht werden dürfen, deren Veröffentlichung nur für nichtkommerzielle Zwecke erfolgen darf. Diese Einwilligung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden.
- 14.3. Private und kommerzielle Aufzeichnungen von Musikschulveranstaltungen und Musikschulunterricht auf Bild- und Tonträgern sind nicht erlaubt.
- 14.4. Das Auslegen von Werbematerialien in den Einrichtungen der Kreismusikschule bedarf der Zustimmung der zuständigen Regionalstellenleitung.

15. In- Kraft-Treten

Diese Schulordnung tritt am 01.08.2020 in Kraft.